

Stellungnahme

BaFin-Konsultation der „Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung“
(Referentenentwurf vom 3. Dezember 2021)

Unsere Zeichen

AZ DK: KWG § 24

AZ DSGVO: 7200 (KWG)

Kontakt: Christina Pfaff | Christina Wehmeier | Maren Wittschorek

Telefon: +49 30 20225- 5427 | 5336 | 5363

E-Mail: christina.pfaff@dsgv.de; christina.wehmeier@dsgv.de;
maren.wittschorek@dsgv.de

Berlin, 22.12.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Übergreifende Anmerkungen

Die DK begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Anzeigenverordnung (AnzV). Vom Grundsatz her befürworten wir, dass allgemein gehaltene Begriffe im KWG im Rahmen der AnzV näher spezifiziert werden. Mit den gemäß Referentenentwurf geplanten Änderungen würden jedoch **zu umfangreiche Erweiterungen im Anzeigenwesen** - insbesondere im Hinblick auf Auslagerungsverhältnisse - einhergehen. Eine solche Ausweitung steht u. E. **nicht im Einklang** mit dem im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung proklamierten **politischen Ziel, die Bankenaufsicht stärker am Grundsatz der Proportionalität ausrichten zu wollen**. Im Gegenteil: Der Koalitionsvertrag fordert substantielle Erleichterungen (u. a. im Meldewesen) gerade für kleine und mittlere Institute mit risikoarmen Geschäftsmodellen. Das Ziel, für mehr Proportionalität im regulatorischen Rahmenwerk zu sorgen, hat sich zudem auch die EU im Rahmen des neuen Bankenpakets auf die Fahne geschrieben. Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, die auf politischer Ebene immer wieder eingeforderte Proportionalität nun auch auf nationaler Ebene durch den Regulator umzusetzen und nicht durch eine Einführung übermäßig detaillierter Anzeigepflichten "ad absurdum" zu führen.

Wir gehen davon aus, dass die erweiterten **Anzeigepflichten nicht zum 1. Januar 2022**, sondern allerfrühestens mit Veröffentlichung der finalen AnzV greifen. Darüber hinausgehend halten wir allerdings eine **ergänzende Umsetzungsfrist** für **dringend erforderlich** (siehe hierzu insbesondere unsere Anmerkungen zu den Auslagerungs-Anzeigen). Wir möchten an dieser Stelle auf die Zusage der BaFin im Fachgremium MaRisk verweisen, dass ein späteres Inkrafttreten der ergänzten AnzV keine negativen Auswirkungen auf die Institute haben soll. Dies sollte nach unserem Verständnis auch einen **Verzicht auf Nachmeldungen** für den betreffenden Zeitraum umfassen.

Spezifische Anmerkungen

Art. 1 Nr. 1 (§ 1 AnzV-E) – elektronischer Einreichungsweg

Wir befürworten die Einführung eines elektronischen Anzeigeverfahrens ausdrücklich, jedoch sollte eine **Übergangsfrist** eingeräumt werden. Eine Ad-hoc-Einführung bzw. ein entsprechendes „Verlangen“ der BaFin sollte jeweils erst erfolgen, wenn die technischen Voraussetzungen zweifelsfrei vorliegen. Wir bitten um Mitteilung, wann und wie das Verlangen der Behörden nach elektronischer Einreichung künftig kommuniziert werden wird. Den Instituten sollte bei der Einführung/Umstellung auf elektronische Einreichung jedenfalls eine ausreichende Frist zur Vorbereitung der elektronischen Abgabe eingeräumt werden (insbesondere für die Registrierung und Zulassung zum jeweiligen Fachverfahren).

Zu begrüßen wäre es, wenn in der Praxis wie nach der Entwurfsbegründung den Instituten durch die Änderung der AnzV **keine weiteren Kosten entstehen** würden. Nicht übersehen werden sollte, dass Änderungen an den Meldemasken der Deutschen Bundesbank im elektronischen Meldesystem bei den Instituten kostenintensive erhebliche IT-technische Anpassungen nach sich ziehen können. Hierauf sollte daher verzichtet werden. Da die in § 9a AnzV-E Bezug genommenen Anlagen 13 bis 18 leider nicht Gegenstand der Konsultation sind, kann die Prämisse der Entwurfsbegründung jedoch nicht überprüft werden. Wir bitten daher, **auch die Anlagen 13 bis 18 zu § 9a AnzV-E zur Konsultation zu stellen**.

Die geplante Regelung sollte zudem nicht dazu führen, dass **bedeutende Institute** (SIs) künftig **verschiedene behördeninterne Plattformen** nutzen müssen (von EZB, BaFin und ggf. der Deutschen Bundesbank). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die parallel stattfindende Konsultation der EZB zu den technischen Spezifikationen zur Übermittlung des Auslagerungsregisters an die „Centralised

Submission Platform“ (CASPER) („Public Consultation: Reporting instructions for the outsourcing register template“ vom 07. Dezember 2021). Doppelmeldungen über verschiedenen Plattformen würden mit einem ggf. spürbaren und vermeidbaren Mehraufwand einhergehen, insbesondere dann, wenn die relevanten Daten in unterschiedlicher Art und Weise bzw. Formaten/Spezifikationen geführt werden sollen. Dies kann vermieden werden, wenn die Behörden ihre Plattformen vernetzen. Wir raten dringend eine **Harmonisierung der Datenfelder auf Ebene des SSM** an, insbesondere wenn inhaltliche oder begriffliche Abweichungen zu den Anforderungen der EBA/GL/2019/02 eingeführt werden sollen. Es sollte zudem **für bedeutende Institute klargestellt werden, welchen Meldeweg sie nutzen sollen**. Beim IMAS-Portal ist dies gelungen, denn die dort eingestellten Anzeigen müssen nicht mehr zusätzlich an BaFin und Deutsche Bundesbank übersandt oder auf deren Plattformen hinterlegt werden. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass die IMAS-Lösung wieder zurückgenommen wird und künftig auch für diesbezügliche Anzeigen separate Plattformen der BaFin (und ggf. der Deutschen Bundesbank) zu nutzen sind.

Für weniger bedeutende Institute stellt sich dieselbe Problematik, falls BaFin und Deutsche Bundesbank jeweils eigene Plattformlösungen etablieren. Je nach Bundesland ist es zudem für Sparkassen vorgeschrieben, auch der Sparkassenaufsichtsbehörde den Eintritt neuer bzw. das Ausscheiden bisheriger Mitglieder des Verwaltungsrats mitzuteilen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit wäre es hilfreich, wenn die über das MVP-Portal abgegebene Anzeige heruntergeladen und das so erzeugte Dokument nebst Anlagen der Sparkassenaufsicht per Mail zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Textvorschlag zum neuen § 1 Abs. 4 AnzV-E findet sich keine Formulierung zur **Beteiligung der Verbände** bzw. zum Verhältnis dieses Absatzes zu § 1 Abs. 2 AnzV. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 AnzV-E sind Anzeigen der Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, „über“ ihren jeweiligen Verband einzureichen. Die Verbände nehmen bei der Anzeigenerstattung eine wichtige Rolle ein, indem sie die Anzeigen einer „Qualitätskontrolle“ unterziehen und auf die Institute beratend einwirken, bevor die Anzeigen finalisiert und an BaFin und Bundesbank weitergereicht werden. Die Unterlagen werden nicht nur im Hinblick auf Vollständigkeit geprüft. Vielmehr werden sie auch in Bezug auf ihre inhaltliche Richtigkeit und ihre Konformität mit den jeweiligen Anforderungen der BaFin betrachtet. Das zweistufige Meldeverfahren ist daher auch geeignet, die BaFin als Empfängerbehörde zu entlasten, indem unvollständige oder inhaltlich unzureichende Anzeigen dieser erst gar nicht vorgelegt werden.

Mangels ausdrücklicher Erwähnung der Einbeziehung der Verbände sehen wir die Gefahr, dass über den neuen elektronischen Einreichungsweg die bislang zwingende Einbeziehung der Verbände umgangen werden könnte. Um eine solche mögliche Interpretation des neuen Absatz 4 in der Zukunft zu verhindern, sollte in Absatz 4 eine entsprechende Formulierung aufgenommen werden oder eine Bezugnahme auf Absatz 2 erfolgen.

Das von der BaFin vorgestellte Verfahren über das MVP-Portal begegnet vor dem Hintergrund von § 24 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 15 KWG, § 1 Abs. 2 AnzV auch grundsätzlichen Bedenken: Das Erfordernis der **aktiven Mitwirkung der Kandidaten** am Fachverfahren Personenanzeigen ist nicht nur völlig unpraktikabel (nur ein Beispiel: Formular Lebenslauf soll gegenwärtig nur 60 Minuten aktiv sein). Hierfür gibt es auch keine Rechtsgrundlage: Es handelt sich hier um eine Anzeigepflicht des Unternehmens, nicht der Mandatsträger persönlich. Diese haben gem. den o.g. Vorschriften gerade nichts selbst einzureichen, sondern dies muss allein das Unternehmen über die Verbände erledigen. Eine solche Ausweitung entgegen der Gesetzeslage sollte nicht erfolgen. Insoweit kann es nicht auf technische Erwägungen ankommen. Erleichterungen sind

für die Institute damit gerade nicht verbunden: Der Kommunikationsaufwand mit den Kandidaten dürfte deutlich steigen.

Art. 1 Nr. 2 (§ 3 AnzV-E) – Anzeigen zu Auslagerungen

Die gemäß Referentenentwurf vorgesehenen Anlässe für Anzeigen einschließlich der zugehörigen Detailangaben **gehen nach unserer Einschätzung in ihrer Gesamtheit über die Intention der EBA-Leitlinien und den Wortlaut von § 24 Abs. 1 Nr. 19 KWG hinaus**. Es bestehen nicht nur generelle Bedenken gegen ein solches „Gold Plating“, sondern auch erhebliche Zweifel, ob damit nicht über die Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 4 KWG hinausgegangen wird.

Ziel dieser Anzeigen ist, der Aufsichtsbehörde einen Überblick über wesentliche Auslagerungen sowie schwerwiegende Vorkommnisse zu verschaffen, um wesentliche zusätzliche Risiken und eine etwaige Aushöhlung der Governance oder der Zulassungsbedingungen des Instituts erkennen zu können. Wobei anzumerken ist, dass auch das bisherige Verfahren (d. h. die Beaufsichtigung und Überwachung von Risiken aus Auslagerungen mithilfe von Informationen aus Prüfungs- und Jahresabschlussberichten, ohne eine Vielzahl von anlassbezogenen Einzelanzeigen) grundsätzlich funktioniert hat. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des politischen Ziels, kleinere bzw. weniger bedeutende Institute von unnötigen administrativen Aufwänden zu entlasten, halten wir eine **deutliche Verschlankung der Anlässe für Anzeigen sowie der von den Instituten zu liefernden Angaben** für erforderlich – zumal auch die EBA-Leitlinien (EBA/GL/2019/02) von einem **risikobasierten Aufsichtsansatz** sprechen.

Mit den Anzeigepflichten gemäß § 3 AnzV-E würde ein deutlicher Mehraufwand für die Institute bei der Überwachung und Steuerung wesentlicher Auslagerungen geschaffen, der im Referentenentwurf unter E2 nicht berücksichtigt ist: Entwicklungen, die in den Instituten zur normalen Governance von Auslagerungsbeziehungen gehören, würden nunmehr zu anzeigerelevanten Tatbeständen. Dies müsste institutsintern organisiert, implementiert und auf Dauer gesichert und kontrolliert werden. Insbesondere (aber nicht nur) für Institute mit Auslandsfilialen mit Auslagerungsbeziehungen stellt dies eine starke Belastung dar. Insofern müsste u. E. eine **erneute Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft** erfolgen; die im FISG enthaltene Aufwandsschätzung insbesondere des wiederkehrenden Aufwands ist bei Weitem unzureichend.

Neben der übermäßigen Ausweitung der Anzeigepflichten bestehen bei einigen der im AnzV-E aufgezählten Anzeige-Anlässe und Angaben auch **inhaltliche Unklarheiten**. Aus Institutssicht würden diese zu einer erheblichen **Rechtsunsicherheit** bzgl. der Erfüllung der potentiell sanktionsbewehrten Anzeigepflichten führen.

Die neuen Anforderungen werden Anpassungen der institutsinternen Regelungen, der technischen Unterstützung und voraussichtlich auch Vertragsanpassungen zu den Informationspflichten der Auslagerungsunternehmen erfordern. Es ist zudem gegenwärtig nicht bekannt, welche (technischen) Spezifikationen an das Format der melderelevanten Daten gestellt werden und ob diese wiederum in den datenführenden IT-Systemen (Auslagerungsregister) aktuell so verfügbar bzw. formatierbar sind, dass eine (Teil-)Automatisierung ermöglicht werden kann. Ein unmittelbares Inkrafttreten der Anzeigepflichten (mit Veröffentlichung der geänderten AnzV) würde eine unangemessene Belastung für die Institute darstellen. Deshalb sollte eine **ergänzende Umsetzungsfrist von mindestens 6 Monaten** nach Finalisierung der AnzV-Änderung gewährt werden. Innerhalb dieser Zeit könnte auch ein **Praxis-Check des elektronischen Meldeverfahrens** (neues Fachverfahren im MVP-Portal) und eine **inhaltliche Abstimmung der begleitenden Ausfüllhilfe** erfolgen. Für das elektronische Meldeverfahren regen wir

an, soweit als möglich Drop-Down-Menüs vorzugeben – wobei auch hier auf Kompatibilität innerhalb des SSM geachtet werden sollte (vgl. unsere Anmerkungen zu § 1 AnzV).

Insgesamt berücksichtigt die Formulierung von § 3 AnzV-E nicht, dass AT 9 Tz. 15 lit. b MaRisk ein **zentrales Auslagerungsmanagement auf Gruppen- bzw. Verbundebene** erlaubt. Wir sind der Auffassung, dass sich dies auch in den Anzeigepflichten niederschlagen muss. Wenn ein zentrales Auslagerungsmanagement eingerichtet wurde, sollten die Anzeigen für gemeinsam gemanagte Auslagerungen der Institute der Gruppe bzw. des Verbunds soweit als möglich zentral gemeldet werden können und Einzelmeldungen der Institute ersetzen. Zumindest sollten die nach § 3 Abs. 4 geforderten Meldungen zu schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen von wesentlichen Auslagerungen auf Gruppen-bzw. Verbundebene gemeldet werden können. Es würde zu zeitlichen Verzögerungen und vermeidbaren administrativen Belastungen führen, wenn bspw. bei einem zentralen Dienstleister ein Vorfall auftritt, dieser zunächst an alle angeschlossenen Institute kommuniziert und diese dann alle separat eine Meldung abgeben müssten. Es sollten hier insgesamt zentralisierte Meldewege an die Aufsicht geschaffen werden, da andernfalls erhebliche Tätigkeiten wieder zurück in einzelne Banken übertragen würden.

§ 3 Abs. 1 AnzV-E (Angaben über die Absicht und den Vollzug einer wesentlichen Auslagerung)

Wir gehen davon aus, dass die Fragen, wann eine „Absicht“ und ein „Vollzug“ vorliegen, noch über die avisierte Ausfüllhilfe klargestellt werden.

Unabhängig davon ist nach unserer Einschätzung fraglich, ob für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion wirklich alle im Absatz 1 aufgelisteten Detailinformationen benötigt werden. So verweist Tz. 58 der EBA Leitlinien zum Outsourcing als Mindestvoraussetzung nur auf die Angaben gemäß Tz. 54, nicht aber auf Tz. 55. Da Tz. 58 nur für wesentliche Auslagerungen gilt, wäre ein ausdrücklicher Verweis auch auf Tz. 55 zu erwarten gewesen, da diese ja die Sonderanforderungen an den Registerinhalt für wesentliche Fälle definiert. Da die Verweisung auf Tz. 55 aber fehlt, muss dies als gewollter Verzicht der EBA auf die Angaben in Tz. 55 für Anzeigezwecke ausgelegt werden. Uns liegt viel daran, die Anforderungen für Anzeigen überschaubar zu halten, u. a. auch, weil diese unverzüglich abgegeben werden müssen. Die volle Ermittlung aller Anforderungen in Tz. 55 ist zeitaufwändig. Textziffer 55 beinhaltet zudem auch Informationen, die teilweise bei der frühen Anzeige der Absicht noch nicht oder nicht abschließend vorliegen, wie z. B. das Risk Assessment, geplante Audits, Subunternehmer-Details, Vertragskosten etc.

Gerade bei den Absichtsanzeigen könnten also noch nicht alle vorgesehenen Angaben befüllt werden. Bei diesen sollte es ausreichen, wenige wesentliche Angaben zu machen – auch um nicht kurz danach (mit der Vollzugsanzeige) nochmals die gleichen Informationen melden zu müssen. Wir regen an, bei der „Absicht“ lediglich eine Anzeige mit folgenden Angaben vorzusehen: Bezeichnung der auszulagernden Aktivitäten und Prozesse, voraussichtlicher Beginn der Vertragslaufzeit, Name und eingetragene Adresse des Auslagerungsunternehmens. Soweit aus Sicht der Aufsicht im Einzelfall noch weitere Informationen vorab erforderlich sind, könnten diese dann angefordert werden.

Falls inhaltliche oder begriffliche Abweichungen zu den Inhalten des Auslagerungsregisters (gemäß AT 9 Tz. 14 MaRisk i. V. m. Tz. 54 und 55 der EBA/GL/2019/02) beibehalten werden, sollte – bspw. im Rahmen der Ausfüllhilfe – eine Mapping-Tabelle bereitgestellt werden.

Vorsorglich möchten wir auch darauf hinweisen, dass eine Einreichung des Auslagerungsvertrags beim Vorliegen einer Absicht nicht in allen Fällen möglich sein würde. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Aufsicht diese zusätzliche Unterlage nur in begründeten Einzelfällen abfordern wird.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2

Die meisten Auslagerungsverträge sind nicht befristet (Dauerschuldverhältnisse), daher bitten wir um Ergänzung:

„... und gegebenenfalls zum Ende der Vertragslaufzeit ...“

§ 3 Abs. 1 Nr. 3

Fraglich ist, welche „Kategorien“ von Daten hier gemeint sind. Diese Teilanforderung ist aus unserer Sicht für die Aufsichtstätigkeit allerdings nicht unbedingt notwendig und sollte gestrichen werden. Anhand der Bezeichnung der ausgelagerten Aktivitäten / Prozesse lässt sich weitgehend abschätzen, welche Daten umfasst sind – zusätzliche Erkenntnisse für die Bewertung von Risiken bzw. der Wesentlichkeit werden sich aus einer Daten-Kategorie nicht ergeben (zumal außerdem eine separate Angabe bzgl. der Übermittlung / Verarbeitung personenbezogener Daten sowie bei Cloud-Auslagerungen eine eigene Kategorisierung gemäß Nr. 9 gefordert wird).

Daneben ist unklar, welche Daten bei der Frage gemeint sind, ob personenbezogene Daten übermittelt werden, in Abgrenzung zur Frage, ob das Auslagerungsunternehmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird. Üblicherweise liegt eine Beauftragung mit der Verarbeitung vor, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Wir bitten um Klarstellung, ob damit die Abgrenzung der Auftragsverarbeitung von der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken oder als Nebenfolge einer Rechtsbeziehung gemeint ist. Es stellt sich also die Frage, ob die Angabe auch dann erfolgen muss, wenn der Dienstleister nur mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommt, weil Mitarbeiter der Bank z. B. Userrechte auf der Software des Dienstleisters bekommen. Der Mehrwert einer solchen Information erschließt sich uns nicht und würde für die meldepflichtigen Institute einen unnötigen Zusatzaufwand bedeuten. Zumindest dieser Fall sollte deshalb u. E. nicht meldepflichtig sein.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4

Eine Meldung der institutsinternen Kategorie an die Aufsicht ist entbehrlich. Die individuellen Kategorien würden technische Auswertungen verhindern oder zumindest stark erschweren. Die Art der ausgelagerten Aktivitäten / Prozesse wird außerdem bereits aus der Angabe zur Nr. 3 (Bezeichnung) erkennbar.

§ 3 Abs. 1 Nr. 5

Die hier geforderte Angabe (Voll- oder Teilauslagerung) geht über die Anforderungen des Auslagerungsregisters gemäß AT 9 Tz. 14 MaRisk hinaus. In der Praxis würden zudem häufig Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten. So könnte bspw. eine Auslagerung der Archivierung von Kreditakten zurückbezahlter Darlehen als Vollauslagerung des Archivierungsprozesses oder Teilauslagerung des Kreditprozesses bzw. als Teilauslagerung der Marktfolge bezeichnet werden. Diese Angabe sollte gestrichen werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 6

Wir bitten um folgende Ergänzung: *„... und gegebenenfalls den Namen des Mutterunternehmens“*

Es bleibt unklar, was mit „sonstigen relevanten Kontaktangaben des Auslagerungsunternehmens“ konkret gemeint ist (der jeweilige Ansprechpartner, die Geschäftsführung?). Da die Angaben über die Anforderungen des Auslagerungsregisters hinausgehen, sollte dieser Teil gestrichen werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 sowie Nr. 16 lit. b und c:

Bezüglich des „Standorts“ bitten wir um Konkretisierung des Begriffs, also ob z. B. nur die Region oder die genaue Adresse anzugeben ist.

§ 3 Abs. 1 Nr. 8

Die Angabe ist redundant zur Nr. 12 und sollte gestrichen werden. Die Wesentlichkeits-Bewertung erfolgt im Ergebnis der Risikoanalyse.

§ 3 Abs. 1 Nr. 9

Wir bitten darum, die Begriffe „Cloud-Dienstmodell“ (wir verstehen hierunter IaaS, PaaS und SaaS) sowie das „Cloud-Bereitstellungsmodell“ (wir verstehen hierunter Private, Community, Public und Hybrid) sowie die „Art der betreffenden Daten“ näher zu definieren bzw. zu kategorisieren.

§ 3 Abs. 1 Nr. 10

Die hier geforderten Angaben sind in der Regel weder sinnvoll noch erforderlich. Eine Sinnhaftigkeit würde sich nur in den Fällen ergeben, wo ein zentrales Auslagerungsmanagement auf Gruppen- oder Verbundebene gemäß AT 9 Tz. 15 lit. b MaRisk eingerichtet wurde und dieses die Anzeigen für die angehörigen Einzelinstitute abgibt. Dieser Punkt wurde so auch im Protokoll der Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 4. März 2021 festgehalten.

Bei allen anderen Konstellationen ist die Anforderung nicht umsetzbar. Einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörende Institute oder verschiedene Tochterinstitute innerhalb einer Institutsgruppe sind nicht zur vollständigen Kenntnis aller bestehenden Auslagerungsverhältnisse der jeweils anderen Institute verpflichtet. Auch die Aufsicht benötigt die Angaben nicht in dieser Form; Konzentrationsrisiken können anhand von Auswertungen der verschiedenen Einzelmeldungen erkannt werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 11

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass die hier beschriebenen Konstellationen bzgl. institutsbezogener Sicherungssysteme (IPS) nicht vollständig deckungsgleich mit Finanzverbänden bzw. verbundinternen Auslagerungen gemäß AT 9 Tz. 15 MaRisk sind. So werden z. B. einige typische Verbundbeteiligungen mittelbar über Regionalverbände gehalten, die selbst kein IPS-Mitglied sind. Es sollte klargestellt werden, dass auch indirekte Beteiligungsverhältnisse umfasst sind.

§ 3 Abs. 1 Nr. 12

Eine erforderliche Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wesentlichste Ergebnisse“ dürfte sehr schwierig und kaum praktikabel umsetzbar sein. Wir bitten daher um Streichung.

§ 3 Abs. 1 Nr. 13

Wir halten die hier geforderten Angaben für die Ausübung der Aufsichtstätigkeiten entbehrlich und regen die Streichung an.

§ 3 Abs. 1 Nr. 14

Die Angabe sollte auf Fälle beschränkt werden, bei denen ausnahmsweise nicht deutsches Recht zur Anwendung kommt (siehe auch AT 9 Tz. 7 MaRisk).

§ 3 Abs. 1 Nr. 15

Wir gehen davon aus, dass hier nur Vor-Ort-Prüfungen gemeint sind. Unklar bleibt, ob mit der angesprochenen Prüfung eine Revisionsprüfung durch die Interne Revision des auslagernden Instituts, oder bspw. auch eine entsprechende beauftragte Prüfung durch einen Dritten gemeint sein kann. Wir bitten um Klarstellungen (ggf. im Rahmen der Ausfüllhilfe).

§ 3 Abs. 1 Nr. 16

Eine Angabe der Handelsregister- oder anderen eindeutigen Identifikationsnummern für Subunternehmen geht über die Vorgaben für das Auslagerungsregister hinaus, wir bitten daher um Streichung.

Der Begriff „registriert“ bei lit. a ist unklar. Wir schlagen vor, diesen durch „ansässig“ zu ersetzen sowie vom (einzelnen) Subunternehmen zu sprechen.

Buchstabe b sieht vor, dass der Standort angegeben werden muss, an dem die Dienste erbracht werden. Dies würde weitergehende Anforderungen für Subunternehmen als für (Haupt-) Auslagerungsunternehmen bedeuten (im Vergleich zur Nr. 7), was u. E. nicht nachvollziehbar wäre. Inhalte und Begriffe von Nr. 7 und 16 sollten angeglichen und die Vorgaben aufeinander abgestimmt werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 17 und 18

Die Angaben erscheinen insgesamt als zu weitgehend. Es sollten zumindest gruppen- und verbundinterne Auslagerungen ausgenommen werden, da ansonsten die in AT 9 Tz. 15 lit. d MaRisk vorgesehene Erleichterung faktisch entfallen würde.

Die Angabe einer zeitlichen Dauer für die Ersetzung des Auslagerungsunternehmens in Monaten (Nr. 17 lit. a) geht über die Anforderungen des Auslagerungsregisters hinaus und sollte gestrichen werden.

Andernfalls wäre jedoch unbedingt zu berücksichtigen, dass Institute, die dem Vergaberecht unterliegen, ggf. bei Überschreiten vorgegebener Schwellenwerte Vergabeverfahren durchlaufen müssen, die festgelegten Prozessen unterliegen. Diese Besonderheit kann die Vergleichbarkeit der übermittelten Daten verzerren.

Die Anforderung für den zweiten Teilsatz von Nr. 17 lit. b erscheint inhaltlich nicht eindeutig bzw. wird als erläuterungsbedürftig eingeschätzt. Wir bitten um Klarstellung, ob mit „die Angabe der Gründe zur Möglichkeit der Wiedereingliederung...“ die Angabe der Auswirkungen der Wiedereingliederung und/oder die Angabe zur Möglichkeit einer Wiedereingliederung gemeint ist.

§ 3 Abs. 1 Nr. 20

Nach wie vor stehen wir auf dem Standpunkt, dass die Kosten grds. kein aufsichtsrechtlich relevantes Kriterium darstellen, sondern betriebswirtschaftlich zu würdigen sind. Denn sie sind kein Maßstab für den Risikogehalt oder die Bedeutung einer Auslagerung. Zudem werden in der Praxis viele Auslagerungen

nicht einzeln bepreist, sondern sind Bestandteil eines Bündels. Daher sollte auf die Angabe der Kosten verzichtet werden.

§ 3 Abs. 2 AnzV-E (wesentliche Änderungen einer wesentlichen Auslagerung)

Einige der hier genannten Anlässe erscheinen inhaltlich unklar, überwiegend fehlt zudem die erforderliche Eingrenzung im Hinblick auf die Wesentlichkeit. § 24 Abs. 1 Nr. 19 KWG verlangt eine Anzeige für „wesentliche Änderungen im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts“ haben können. Es besteht also ein doppeltes Wesentlichkeitserfordernis. Einzelne Regelbeispiele für Änderungen in § 3 Abs. 2 AnzV erreichen diese Schwelle der Wesentlichkeit u. E. nicht: Zumindest bei Ziff. 2, 4-6, 8 und 9 in der jetzigen Form bezweifeln wir dies. Warum soll z. B. eine Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen oder die Änderung der Einschätzung zur Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens ein Regelbeispiel für „wesentliche Änderungen“ sein, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können? Hier geht es um Änderungen, die das Institut zwar vor die Aufgabe stellen, diese Entwicklungen korrekt zu managen, wir sehen hier aber keinen (oder nicht in allen Fällen einen) „wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts“; diese gesetzliche Schwelle sollte höher liegen.

Die vorgenannten Unterschreitungen der gesetzlich verlangten schwerwiegenden Auswirkungen würden zu einer unangemessenen Belastung der Institute führen und auch deshalb besonders schwer wiegen, als auch hier das Unverzüglichkeitsgebot des § 24 KWG gilt. Das betroffene Institut muss sich in solchen Fällen erst einmal ein Bild von einem eingetretenen Ereignis machen, dieses risikoorientiert beurteilen und einordnen sowie über Maßnahmen entscheiden. Das ist die normale, aus der ständigen Praxis bekannte Governance. Eine unverzügliche Anzeigepflicht sollte allenfalls dann eintreten, wenn das Institut nach Prüfung zum Schluss kommt, dass die vom Gesetz geforderten substanziellen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit vorliegen.

Wir gehen davon aus, dass die hiesigen Anzeigepflichten bei bestehenden wesentlichen Auslagerungen erst nach Abgabe einer Erstmeldung für das jeweilige Auslagerungsverhältnis greifen (was gemäß § 3 Abs. 5 AnzV-E nach dem 31.12.2022 der Fall ist).

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Das Verhältnis von Nr. 1 und Nr. 2 ist unklar. Anzeigen sollten ausdrücklich auf den Fall der Vereinbarung wesentlicher zusätzlicher Leistungen beschränkt werden.

Zur Begründung: Nach Nr. 1 müssen nur Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung angezeigt werden, was grundsätzlich sachgerecht ist. Dies umfasst u. E. auch zusätzliche vertragliche Regelungen einschließlich der Vereinbarung wesentlicher zusätzlicher Leistungen. Bei einer Anzeigepflicht jeder Zusatzregelung oder -leistung wäre hingegen mit einer sehr hohen Zahl von Änderungsanzeigen zu rechnen, die mit hohem administrativen Aufwand verbunden wären, ohne dass sich hieraus ein bedeutender zusätzlicher aufsichtlicher Erkenntnisgewinn ergäbe. Insbesondere bei IT- oder IT-nahen Dienstleistungen werden regelmäßig zusätzliche kleine Änderungen/Leistungen beauftragt, die in der Regel vom Risiko unbedeutend sind, aber zukünftig angezeigt werden müssten. Deshalb bitten wir um Klarstellung, dass nur wesentliche zusätzliche vertragliche Regelungen, insbesondere wesentliche zusätzliche Leistungen zu berücksichtigen sind.

§ 3 Abs. 2 Nr. 4

Der hier genannte Anlass ist viel zu weitgehend und unbestimmt für eine potentiell sanktionsbewehrte Anzeigepflicht. So kann u. E. hier nicht jede Änderung der Risikoanalyse gemeint sein. Abweichungen können aber auch nicht nur das Ergebnis der Wesentlichkeitseinstufung betreffen, da dies bereits nach Nr. 3 eine Meldung auslöst. Wenn jede Änderung einer Risikokategorie eine Meldung auslöst, wäre der Aufwand für die Praxis erheblich und verhindert eher eine Anpassung. Der gesamte Meldesachverhalt sollte gestrichen werden.

§ 3 Abs. 2 Nr. 5

Die EBA-Leitlinien und das KWG stellen erhöhte Anforderungen an kritische bzw. wesentliche Auslagerungen sowie kritische bzw. wesentliche Weiterverlagerungen. Die in dem Entwurf der AnzV angelegte Anzeigepflicht bei jeder zusätzlichen Sub- bzw. Weiterverlagerung würde zu einer Vielzahl von zusätzlichen Anzeigen führen, die gerade in Bezug auf das hiermit einhergehende Risiko den hohen Arbeitsaufwand nicht rechtfertigen würde. Die Formulierung sollte daher an das KWG bzw. die MaRisk angepasst werden (wesentliche neue Weiterverlagerungen).

§ 3 Abs. 2 Nr. 6

Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 17 und bitten um Streichung oder zumindest entsprechende Klarstellung. Die Anzeige einer Änderung der Kategorie gemäß Nr. 17 lit. a sollte ausreichend sein.

§ 3 Abs. 2 Nr. 7

Nach unserem Verständnis ist die nachträgliche Verlagerung der Erbringung von wesentlichen Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine beauftragten wesentlichen Subunternehmen gemeint. Wir bitten um Präzisierung wie folgt:

„nachträglicher Verlagerung der Erbringung von wesentlichen Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine beauftragten wesentlichen Subunternehmen“

§ 3 Abs. 2 Nr. 9

Diese Angaben sind in der Praxis regelmäßig nicht möglich. Weder können die genauen Beteiligungsverhältnisse aller Auslagerungsunternehmen ermittelt noch für das Auslösen einer Meldung im Monitoring behalten werden.

§ 3 Abs. 4 AnzV-E (schwerwiegende Vorfälle bei wesentlichen Auslagerungen)

Auch hier erscheinen einige der genannten Anlässe als zu unbestimmt und umfangreich im Hinblick auf die Intention der Regelung, die Aufsicht über schwerwiegende Vorfälle zu unterrichten, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit des Instituts führen bzw. führen könnten. Wenn die Schwellen für den Eintritt dieser schwerwiegenden Vorfälle zu niedrig angesetzt werden, könnte dies im Ergebnis zur Folge haben, dass immer bzw. häufig dann eine Anzeige zu erfolgen hat, wenn selbst kleinste institutsinterne Aktivitäten oder Änderungen im Register ausgelöst werden. Das kann aber kaum die Intention des Gesetzgebers gewesen sein und hätte eine deutliche Mehrbelastung der Institute zur Folge. Wir sind im Gegenteil der Auffassung, das Gesetz meint hier Vorfälle mit sehr umfangreichen bzw. nachhaltigen Gefahren für die Bank, nicht aber solche Ereignisse, die zwar einer erhöhten

Aufmerksamkeit bedürfen, die das Institut aber mit einem effizienten Auslagerungs- und Risikomanagement bewältigen kann.

Es sollte zudem klargestellt werden, dass die in Absatz 4 genannten Punkte nicht isoliert, sondern im Kontext der wesentlichen Beeinflussung der Geschäftstätigkeit zu bewerten sind. Es stellt sich auch die Frage, ab wann von einer wesentlichen Beeinflussung der Geschäftstätigkeit auszugehen ist. Wir bitten um weitergehende Konkretisierungen, anhand welcher Kriterien eine wesentliche Beeinflussung der Geschäftstätigkeit anzunehmen ist.

Wir verweisen außerdem auch darauf, dass die BaFin bereits eine Einschätzung zum Begriff der „schwerwiegenden Vorfälle“ im Rahmen des § 54 ZAG abgegeben hat, an der man sich hier ebenfalls orientieren sollte (vgl. BaFin-Rundschreiben 8/2018 zur Meldung schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle, insbesondere die dort genannten „Auswirkungsstufen“).

Da die Anzeigen schwerwiegender Vorfälle b. a. W. nicht über das elektronische Fachverfahren eingereicht werden können und sollen, sollten den Instituten im Rahmen der Ausföhlhilfe Hinweise zum gewünschten Einreichungsweg/-format gegeben werden.

§ 3 Abs. 4 Nr. 1

„Unterbrechung“ ist deutlich zu pauschal und weitgehend. Es kann keinesfalls jede (ggf. nur kurzfristige oder geringfügige) Störung eine Meldung auslösen. Diese Definition würde den Sinn „schwerwiegender Vorfälle“ nach dem KWG völlig überziehen. Eine Orientierung am Notfallmanagement gemäß AT 7.3 MaRisk könnte sich anbieten (Unterbrechung zeitkritischer Aktivitäten und Prozesse für definierte Zeiträume, bei denen ein nicht mehr akzeptabler Schaden für das Institut zu erwarten ist). Grundsätzlich sind mit den Dienstleistern auch Unterbrechungszeiträume definiert, innerhalb derer eine Aktivität ausfallen kann, ohne eine wesentliche Auswirkung innerhalb des Geschäftsbetriebs zu verursachen. Diese sind grundsätzlich vertraglich festgehalten. Es sollte klargestellt werden, dass nur Unterbrechungen anzuzeigen sind, die außerhalb des vertraglich festgelegten tolerierbaren Unterbrechungszeitraums liegen.

Unklar ist noch das Verhältnis zu PSD2-Meldung (§ 54 ZAG). Hier werden bereits Aus-/Vorfälle gemeldet, eine „Doppelmeldung“ sollte nicht verlangt werden.

§ 3 Abs. 4 Nr. 2, 3, 4, 5 und 10

Das Verhältnis der genannten Anlässe zueinander ist unklar. Auch bleiben einzelne Vorgaben zu unbestimmt, z. B. bei der Nr. 4: Wann soll von einer „fehlenden Bereitschaft“ (in Abgrenzung zur fehlenden Fähigkeit) ausgegangen werden?

Diese Punkte sollten zusammengefasst und im Sinne der Einleitung des Absatzes 4 nachgeschärft werden. In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass nur wesentliche Vertragsverletzungen anzuzeigen sind (siehe Nr. 2). Ebenfalls sollten nur wesentliche Rechtsverstöße anzeigepflichtig sein (vgl. Nr. 3). So wäre es z. B. aus unserer Sicht nicht zweckmäßig, wenn auch vereinzelt datenschutzrechtliche Verstöße aufgrund von Arbeitsfehlern von Mitarbeitenden des Auslagerungsunternehmens anzeigepflichtig wären, solange von der Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen durch das Auslagerungsunternehmen auszugehen ist bzw. keine Zweifel daran bestehen. Anderenfalls könnten im Massengeschäft selbst bei einem sehr kleinen Anteil an datenschutzrechtlichen Verstößen durch Mitarbeitende des Auslagerungsunternehmens eine größere Zahl an Anzeigen ausgelöst werden, was mit einem deutlich erhöhten administrativen Aufwand verbunden und nur mit einem geringem zusätzlichen

Erkenntnisgewinn verbunden wäre. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass geringfügige Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nicht anzeigepflichtig sind.

Im Hinblick auf schwerwiegende Verstöße gegen schriftliche Weisungen des Instituts (vgl. Nr. 5) stellt sich die Frage, wann diese als schwerwiegend anzusehen sind. Wir bitten um weitere Konkretisierungen. Auch im Hinblick auf wiederholte Verstöße gegen schriftliche Weisungen des Instituts sollte klargestellt werden, dass nur wesentliche Verstöße oder eine größere Zahl von Verstößen, nicht aber wiederholte geringfügige Verstöße anzeigepflichtig sind.

§ 3 Abs. 4 Nr. 6

Unklar ist, weshalb Sicherheitsvorfälle im Institut einen Meldesachverhalt für Auslagerungen auslösen sollten. Hier besteht außerdem eine Redundanz zu § 54 ZAG.

Nach unserem Verständnis könnten allenfalls Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit der ausgelagerten Leistung gemeint sein. Wir bitten um Streichung der Bezugnahme auf das Institut oder um folgende Präzisierung:

„Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit der ausgelagerten Leistung bei dem Institut oder bei dem Auslagerungsunternehmen,“

§ 3 Abs. 4 Nr. 7

In der Praxis könnte es hier schwierig werden, das entsprechende Ausmaß und den Zeitpunkt zu identifizieren, der eine Ad-hoc-Meldung auslöst. Der Punkt sollte gestrichen oder zumindest konkretisiert werden.

§ 3 Abs. 4 Nr. 8

Die internen Ressourcen des Auslagerungsunternehmens hat das Institut regelmäßig nicht im Blick, sondern die erbrachten Leistungen. Nr. 8 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 3 Abs. 4 Nr. 9

„Unzuverlässigkeit“ ist ein dehnbarer Begriff, und Institute haben i. d. R. auch nicht die Möglichkeit, mit hinreichender Sicherheit die Unzuverlässigkeit von leitenden Personen im Auslagerungsunternehmen (Drittunternehmen!) zu beurteilen. Dies bleibt ggf. Aufgabe der BaFin. Eine derartige Anzeigepflicht wäre im Übrigen mit Haftungsrisiken verbunden. Nr. 9 muss gestrichen werden.

§ 3 Abs. 4 Nr. 11

Auch bezüglich des Kriteriums der „drohenden Zahlungsunfähigkeit des Auslagerungsunternehmens“ gilt das unter Nr. 9 Ausgeführte (begrenzte Möglichkeit der Einblicknahme in ein Drittunternehmen, mögliche Haftungsrisiken). Der Punkt sollte ebenfalls gestrichen werden.

§ 3 Abs. 4 Nr. 12

Ein Reputationsschaden beim Auslagerungsunternehmen dürfte i. d. R. nicht zur Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit des Instituts führen. Wir regen die Streichung an.

§ 3 Abs. 4 Nr. 13

Dieser Anlass sollte auf wesentliche Gefährdungen für die Leistungserbringung eingegrenzt werden.

§ 3 Abs. 4 Nr. 14

Diese Anzeigen wären überflüssig. Die BaFin ist selbst am besten und ehesten über eine etwaige Einstellung ihrer Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde eines Drittstaats informiert. Über die erhaltenen Angaben zu § 3 Abs. 1 AnzV kann sie identifizieren, welche Auslagerungsverhältnisse vom Wegfall einer Kooperationsvereinbarung (MoU) betroffen wären bzw. sind.

Es sollte eher umgekehrt geprüft werden, wie die Aufsicht rechtzeitig die Institute über den Wegfall eines MoU informiert, damit diese die erforderlichen Vorkehrungen treffen können.

§ 3 Abs. 5 AnzV-E (Bestandsanzeige der Aktivitäten im Sinne des § 25b Abs. 1 S. 1 KWG)

Für die Anforderung, bestehende Auslagerungen bis zum 31.12.2022 anzuzeigen, gibt es aus unserer Sicht keine spezifische Grundlage im KWG. Wir haben darüber hinaus Zweifel, ob die Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 4 KWG die Anforderung deckt, alle Aktivitäten und Prozesse gemäß § 25b Abs. 1 Satz 1 KWG im Wege einer Bestandsanzeige zu übersenden. Wir hätten erwartet, dass eine so umfangreiche Anzeige direkt im KWG im Rahmen einer Übergangsvorschrift formuliert worden wäre.

Sollte die Anzeigepflicht des Bestandes dennoch beibehalten werden, sollte zwecks Vermeidung unnötiger Zusatzaufwände bei den Instituten klargestellt werden, dass die zum 01.01.2022 bestehenden wesentlichen Auslagerungen im Wege der Übersendung eines Register-Auszugs angezeigt werden können und es keiner Übersendung von Einzelanzeigen bezüglich des Bestandes bedarf.

Anlagen 3 und 5 (Beteiligungsanzeigen)

In der **Anlage 3** sollen künftig auch Finanzinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR als Beteiligungsunternehmen angegeben werden können. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR definiert ein Finanzinstitut als „ein Unternehmen, das kein Institut und keine reine Industrieholdinggesellschaft ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Geschäfte zu betreiben; diese Definition schließt Wertpapierfirmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Investmentholdinggesellschaften, Zahlungsinstitute im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates und Vermögensverwaltungsgesellschaften ein, jedoch nicht Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Versicherungsholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstaben f und g der Richtlinie 2009/138/EG“.

Unter den Begriff des Finanzinstituts fallen somit auch andere in der Tabelle angegebene Beteiligungsunternehmen (insbesondere Finanzunternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute, (gemischte) Finanzholdinggesellschaften, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierinstitute und Kapitalverwaltungsgesellschaften). Der Begriff des Finanzinstituts lässt sich mithin nicht eindeutig von den anderen Unternehmensarten abgrenzen. Es bedarf deshalb einer erläuternden Klarstellung, wie Finanzinstitute und die anderen Unternehmensarten der Tabelle abgegrenzt werden sollen.

Darüber hinaus ist mit Blick auf die Änderungen des Formulars für Passivanzeigen (**Anlage 5**) nicht nachvollziehbar, warum die Auswahlmöglichkeit „sonstiger Anteilseigner“ entfallen soll. Es ist unklar, wie künftig in diesen Fällen verfahren werden soll. Dies gilt insbesondere, sofern es sich bei dem

anzuzeigenden Anteilseigner um eine natürliche Person handelt. Wir bitten daher um entsprechende Klarstellung.

Ergänzende Anmerkungen zu § 5 und § 5b AnzV

Der vorgeschlagene Verordnungstext und die Anlagen zur AnzV berücksichtigen nicht die durch das Risikoreduzierungs-gesetz (RiG) erfolgten Anpassungen des § 24 Abs. 1 KWG und auch nicht die überarbeiteten BaFin-Merkblätter zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane in der Fassung vom 29.12.2020. Eingeführt wurden beispielsweise Anzeigen über:

- a) das Ergebnis der Beurteilung der Eignungskriterien neuer Geschäftsleiter durch das anzeigende Institut (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- b) neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit erheblich auswirken (§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 15 KWG)
- c) die Verlängerung einer zeitlichen Befristung von Geschäftsleitern (Tz. 24 MB GL) und Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Tz. 26 MB AR).

Auch die erweiterten Angabepflichten aus den vorgenannten Merkblättern (z. B. Angaben zu konkurrierenden Interessen, Gerichtsverfahren, Mandate in politischen Positionen) wurden nicht berücksichtigt.

Ferner wurde der kürzlich von der EZB überarbeitete Fit and Proper Questionnaire für signifikante Institute nicht berücksichtigt.

Wir gehen davon aus, dass die BaFin bis auf Weiteres zumindest auf die erweiterten Meldungen und Angaben aus den überarbeiteten BaFin-Merkblättern zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane verzichtet und bitten um Klarstellung in den Erläuterungen.